

## Neue Verordnung zur Regelung der Fahrgastrechte im Bereich der Schifffahrt

**A**nfang Juli hat das Europäische Parlament in zweiter Lesung eine neue Verordnung zur Regelung der Fahrgastrechte im Bereich der Schifffahrt angenommen. In der Verordnung sind unter anderem Regelungen zur Informationspflicht der Beförderungsunternehmen und Pflichten zur qualifizierten Hilfe für Mobilitätsbehinderte festgelegt. Des Weiteren werden Ansprüche der Verbraucher, wie z.B. Mahlzeiten bei Verspätungen, Fahrpreisrückerstattungen und Übernachtungen bei Annullierungen geregelt.

Neben den Reedereibetrieben werden mit der Verordnung auch neue Pflichten für Hafentreiber und Terminals festgelegt. Der ZDS hatte in der politischen Diskussion der Verordnungsentwürfe bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass aus Sicht der deutschen Hafenwirtschaft zwar das Ziel der Regelungen der Verordnung, eine Stärkung der Passagierrechte und des Verbraucherschutzes im Seeverkehr zu erreichen, begrüßt und unterstützt wird, einige Regelungen jedoch erheblichen Bedenken begegnen.

Insbesondere die Einbeziehung der Terminalbetreiber in den Anwendungsbereich der Verordnung, der sich im Wesentlichen auf das Vertragsverhältnis zwischen Beförderer und Passagier bezieht, begegnet in der praktischen Umsetzung erheblichen Bedenken. Auch verschiedene Einzelregelungen der Verordnung sind in der praktischen Umsetzung problematisch und widersprechen den Anforderungen an eine moderne Gesetzgebung zum umfassenden Bürokratieabbau.

Ein die Kritik des ZDS stützender Beschluss wurde im letzten Jahr im Bundesrat verab-

schiedet. Trotz der auch in Brüssel umfassend vorgetragenen deutschen Kritik an der Verordnung, werden die neuen Rechtsvorschriften nunmehr in etwa zwei Jahren zu unmittelbar geltendem Recht in allen Mitgliedstaaten der EU.

Bei der zukünftigen Umsetzung der Verordnung appelliert der ZDS an Bund und Länder, in enger Abstimmung mit der maritimen Wirtschaft einen möglichst kostengünstigen Weg zu wählen, um Hafenbetriebe und Beförderer nicht über das Maß zu belasten.

## 100%ige Containerdurchleuchtung – Update vom GAO

**J**üngst wurde ein Bericht über eine Anhörung des US Government Accountability Office (GAO) vor dem Transport- und Wirtschaftsausschuss des US Senates zum Status Quo der Hafensicherheit veröffentlicht.

Der Bericht fasst unter anderem den derzeitigen Sachstand in den USA zur 100%igen Containerdurchleuchtung zusammen. Es wird unterstrichen, sowohl das Department of Homeland Security (DHS) als auch die amerikanische Zollbehörde CBP habe inzwischen anerkannt, dass eine Implementierung der 100%igen Containerdurchleuchtung zum Jahr 2012 in den weltweit über 600 Häfen nicht umsetzbar sei. Zusätzlich habe DHS zwischenzeitlich eine alternative Leitlinie zur Containersicherheit basierend auf der sogenannten "Strategic Trade Corridor Strategy" ausgearbeitet, die allerdings die Anforderungen des Gesetzes zur 100%igen Containerdurchleuchtung nicht erfülle und somit jedenfalls formell keinen Einfluss auf das Gesetz ausüben könne.

In dem Bericht wird weiterhin deutlich darauf hingewiesen, dass CBP derzeit keine vollständige Implementierung der 100%igen Containerdurchleuchtung bis zum Jahr 2012 plane. Vielmehr werde erwartet, dass DHS die Durchleuchtungsfrist um zwei Jahre auf Juli 2014 verschiebt.

Gleichzeitig wird betont, DHS habe das diesjährige Budget für die Pilotprogramme zur 100%igen Containerdurchleuchtung um einige Mio. US Dollar gekürzt. Hintergrund hierfür sei maßgeblich die Einstellung der Pilotprogramme in den Häfen Puerto Cortez in Honduras, Southampton in England und Busan in Südkorea. Hingegen werde ein neues Projekt zur Containerdurchleuchtung im Port of Karatschi in Pakistan installiert.

Der ZDS weist darauf hin, dass trotz der im Bericht beschriebenen Absichtserklärung derzeit noch kein offizieller Beschluss seitens der amerikanischen Regierung zur Verschiebung der Durchleuchtungsfrist von Mitte 2012 auf Mitte 2014 vorliegt.

Der Bericht des GAO zum Sachstand „Maritime Security“ kann unter der Email-Adresse [martin.kroeger@zds-seehaefen.de](mailto:martin.kroeger@zds-seehaefen.de) abgerufen werden.